

H a u s h a l t s s a t z u n g **für das Haushaltsjahr 2017**

der Gemeinde Seebach

Auf Grund der §§ 55-57 der Thüringer Kommunalordnung sowie des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung erlässt die Gemeinde Seebach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.204.100,00 EUR
--------------------------------------	-------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.726.500,00 EUR
--------------------------------------	-------------------------

ausgeglichen ab.

§ 2

- a) Für die Gemeinde Seebach erfolgt im Haushaltsjahr 2017 keine Kreditaufnahme.
- b) Für den Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung Seebach (WVS) erfolgt 2017 ebenfalls keine Kreditaufnahme.

§ 3

- a) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Gemeinde Seebach wird auf 1.300.000 EUR festgesetzt.
- b) Für den Eigenbetrieb WVS werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden laut Hebesatz-Satzung vom 16.12.2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (A) | 271 v.H. |
| b) für Baugrundstücke (B) | 389 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 5

- a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird in der Gemeinde Seebach auf 150.000 EUR festgesetzt.
- b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb WVS beträgt 2017 ebenfalls 150.000 EUR.

§ 6

Es gilt der am 27.02.2017 vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

- 1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates geleistet werden, soweit sie nach Art und Umfang erheblich sind.
Darunter fallen:
 - a) Ausgaben mit einem Betrag von mehr als 25.000,00 EUR im Einzelfall.
 - b) Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde Seebach ohne Begrenzung des Betrages.
- 2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen größer als 10.000 EUR bis einschließlich 25.000 EUR werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.
- 3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 10.000 EUR werden vom Bürgermeister genehmigt.
- 4. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Absatz 2 und 3 sind dem Gemeinderat bekanntzugeben.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Seebach, den 31.03.2017

Gemeinde Seebach

gez. Nagel
Bürgermeisterin